

**Satzung zur 3. Änderung der
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 25. Juni 2025**

Aufgrund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, in Verbindung mit § 52 Abs. 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz – SächsSchiedsGütStG) vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Altenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 24.06.2025 nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24.02.2015, die zuletzt durch die 2. Änderungssatzung vom 23.10.2018 geändert wurde, wird wie nachstehend geändert:

Der § 3 Abs. 8 der bisherigen Satzung erhält folgende Neufassung:

Für eine Vertretung des Bürgermeisters, welche länger als sechs Wochen fort dauert, erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters bis zum Ende des Vertretungsfalles neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 7 den Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| a) bis 3 Stunden | 111,00 EUR |
| b) von mehr als 3 bis zu 6 Stunden | 223,00 EUR |
| c) von mehr als 6 Stunden (Tagessatz) | 297,00 EUR |

Die Höchstgrenze der monatlichen Entschädigung darf den Besoldungssatz des Amtsinhabers in Form des amtierenden oder ausgeschiedenen Bürgermeisters nicht übersteigen.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2025 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altenberg, den 25.06.2025

Barth
1. stellv. Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis auf § 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 25.06.2025

Barth

1. stellv. Bürgermeister